



Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Rheinland-Pfalz  
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Herrn Präsidenten  
des Landtags  
Rheinland-Pfalz  
55022 Mainz



DER MINISTER

Schillerplatz 3-5  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-3720  
Mail: Poststelle@isim.rlp.de  
www.isim.rlp.de  
21. März 2013

*Zu Vorl. 16/2189*

Mein Aktenzeichen  
19 09:341  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax  
06131 16-3829  
06131 16-173829

## Gesetzliche Grundlage für die Dauerüberwachung entlassener Sicherungsverwahrter

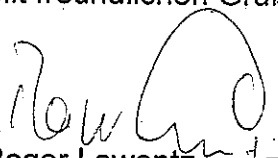
### Sitzung des Innenausschusses am 14. März 2013

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß meiner Zusage in der Sitzung des Innenausschusses am 14. März 2013  
übersende ich anbei den Sprechvermerk zu TOP 8 "Gesetzliche Grundlage für die  
Dauerüberwachung entlassener Sicherungsverwahrter" mit der Bitte um Weiterleitung  
an die Fraktionen.

Im Anschluss an die Sitzung des Unterausschusses "Recht und Verwaltung" des  
Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz am 20./21. März 2013 werde ich die  
innenpolitischen Sprecher der Fraktionen über das Ergebnis der Beratungen zu  
vorgenanntem TOP unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

  
Roger Lewentz

Abteilung 4  
Az.: 19 09:341  
RS-Kennung: 259494/Krüger, Michael

Mainz, 8. März 2013  
App. 3829

S p r e c h v e r m e r k für Herrn Minister:

Sitzung des Innenausschusses am 14. März 2013

Gesetzliche Grundlage für die Dauerüberwachung entlassener  
Sicherungsverwahrter

Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 GOLT

Sachverhalt

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 8. November 2012 (Az.: 1 BvR 22/12) über die Voraussetzungen einer **längerfristigen Observation** einer aus der Sicherungsverwahrung entlassenen Person entschieden.

Das Gericht hat in seiner Entscheidung im Einzelnen dargelegt, dass es keinen durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, wenn "*angesichts des Gewichts der in Frage stehenden Rechtsgüter*" die Instanzengerichte im vorläufigen Rechtsschutzverfahren zu dem Ergebnis kamen, dass die von den Polizeibehörden für die dauerhafte Observation ehemals Sicherungsverwahrter herangezogenen Normen des Polizeirechts eine noch ausreichende Rechtsgrundlage darstellen.

Das Gericht hat in diesem Zusammenhang allerdings darauf aufmerksam gemacht, dass die Regelung des § 22 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 des baden-württembergischen Polizeigesetzes möglicherweise als Rechtsgrundlage für eine dauerhafte Observation nicht in Betracht komme, da diese Norm nur eine Rechtsgrundlage für die Datenerhebung bildet, um die es den Polizeibehörden jedenfalls nicht vorrangig gehe. Erst Recht sei fraglich, ob die ersatzweise herangezogene polizeiliche Generalklausel geeignet sei, auch

längerfristige Dauerbeobachtungen zu tragen. Hierüber sei im Hauptsacheverfahren eine abschließende Klärung herbeizuführen.

Das Gericht hat jedoch zu den im Beschluss vom 8. November 2012 noch offen gelassenen Rechtsfragen in der Presseerklärung vom 4. Dezember 2012 zu dem vorgenannten Beschluss eigene Bewertungsgrundsätze transparent gemacht. Im Einzelnen heißt es in der Presseerklärung:

*Vielmehr handelt es sich bei der offenen Dauerobservation "wohl um eine neue Form einer polizeilichen Maßnahme, die aufgrund ihrer weitreichenden Folgen **möglicherweise einer ausdrücklichen, detaillierten Ermächtigungsgrundlage bedarf**".*

Das Gericht weist an anderer Stelle in der Presseerklärung darauf hin, dass die Unbestimmtheit und Offenheit der polizeilichen Generalklauseln in den Polizeigesetzen der Länder dazu führt, dass auf sie *"normalerweise nur Maßnahmen gestützt werden dürfen, die kein großes Eingriffsgewicht haben"*. Für besonders schwere Grundrechtseingriffe – wie sie offene Dauerobservationen darstellen – braucht die Polizei

*"grundsätzlich spezielle Befugnisnormen, die die genauen Voraussetzungen und Bedingungen detailliert regeln und damit solche Maßnahmen näher begrenzen (z.B. durch besondere Anforderungen an die Dringlichkeit der Gefahr, an die Art der Gefahr – etwa das Erfordernis einer Leib- oder Lebensgefahr – oder an das Verfahren – etwa das Erfordernis einer vorherigen richterlichen Entscheidung-)"*.

Auf der Grundlage dieser Aussagen des Gerichts ist davon auszugehen, dass im Hauptsacheverfahren festgestellt wird, dass **offene Dauerobservationen nur dann künftig einer verfassungsrechtlichen Prüfung standhalten, wenn sie auf der Grundlage einer speziell auf diesen Sachverhalt bezogenen Ermächtigungsgrundlage beruhen**, die den dargestellten Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trägt. *"Es liege in der Verantwortung des Gesetzgebers, hierauf zu reagieren oder in Kauf zu nehmen, dass solche Maßnahmen von den Gerichten auf Dauer als von der geltenden Rechtslage nicht als gedeckt angesehen werden"*, so das Bundesverfassungsgericht.

Dass das Bundesverfassungsgericht die Verfassungsbeschwerde trotz der für eine Übergangszeit hingenommenen Duldung einer Berufung auf die polizeiliche Generalklausel als gleichwohl begründet erachtete, beruht darauf, dass die zuständigen Behörden die Gefährlichkeit des ehemals Sicherungsverwahrten auf ein psychiatrisches Gutachten gestützt hatten, das zu einem Zeitpunkt erstellt wurde, als die Sicherungsverwahrung noch nicht abgeschlossen war. Die Person lebe aber nun unter völlig veränderten Umständen, die *"es nicht angezeigt erscheinen lassen, eine so weit reichende Entscheidung wie die über die Fortsetzung einer fast durchgängigen polizeilichen Beobachtung auf veraltete Vermutungen zu stützen."*

### **Situation in Rheinland-Pfalz**

In Rheinland-Pfalz hat es bislang keine Fälle einer offenen, auf längere Dauer ausgerichteten Observation entlassener Sicherungsverwahrter bzw. von VISIER-Probanten gegeben (VISIER=„Vorbeugendes Informations- und Austauschsystem zum Schutz vor inhaftierten und entlassenen Rückfalltätern“; Wirkbetrieb seit 2. Februar 2009).

Allerdings sind seit 2009 in Rheinland-Pfalz in 22 Fällen in Bezug auf VISIER-Probanten verdeckte, meist mehrtägige Observationen durchgeführt worden, insbesondere um Bewegungs- und Kontaktbilder zu erstellen.

Für die verdeckte Beobachtung einer Person hat das rheinland-pfälzische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in § 28 Abs.2 Nr. 1 eine spezielle Ermächtigungsgrundlage. Auf dieser Grundlage kann eine verdeckte Beobachtung gegenüber Personen erfolgen, bei denen durch Tatsachen begründete Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass sie zukünftig Straftaten von erheblicher Bedeutung begehen und die Datenerhebung zur vorbeugenden Bekämpfung dieser Straftaten erforderlich ist. Die Observation ist durch die Behördenleitung oder durch einen von ihr besonders beauftragten Beamten des höheren Dienstes anzuordnen und zu befristen. Nach Ablauf dieser Frist kann sie erneut angeordnet werden, sofern die Voraussetzungen für die Observation noch vorliegen.

**Gesetzlicher Handlungsbedarf infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. November 2012**

Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich hervorgehoben, dass ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf für die Durchführung offener Observationen mittelfristig bestehen würde, wenn sich in dem Verfahren, über das das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden hatte, im Hauptsacheverfahren ergeben sollte, dass die landesrechtlichen Regelungen in den Polizeigesetzen keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage darstellen. Mithin ist ein aktueller Handlungsbedarf nicht bestehend.

Das rheinland-pfälzische Innenministerium hat im Hinblick auf die bundesweite Bedeutung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts für die nächste Sitzung des Unterausschusses „Recht- und Verwaltung“ des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz am 21./22. März in Saarbrücken einen Beratungspunkt angemeldet, der sich mit der Frage befasst, ob in den Ländern die Polizeigesetze infolge der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts geändert werden sollen.

Die Landesregierung wird unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse im Unterausschuss „Recht und Verwaltung“ eine Entscheidung über gesetzgeberische Handlungsbedarfe treffen.